

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 8 vom 11. November 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_8

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 8 du 11 novembre 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 8 del 11 novembre 2021

Regeste

Gesundheitswesen (Disziplinarverfahren)

Erwägungen

E. 16

Urteil V 2020 8 und klarer Weise zog er den Schluss, dass der Beschwerdeführer – soweit er überhaupt den Ablauf dokumentiert hatte – die Behandlung nicht sorgfältig ausgeführt habe. Das Gericht sieht keinen Anlass, von diesen Aussagen abzuweichen. Daran ändert insbesondere nichts, dass der Beschwerdeführer immer überzeugt war, die Behandlungen lege artis durchzuführen. Alles andere wäre ja geradezu verwerflich. 6.5.3 Bereits 2014 führten die vom Beschwerdeführer vorgenommenen parenteralen Eisentherapien aufgrund einer Beschwerde eines Patienten zu einem Disziplinarverfahren, welches schliesslich mit der (rechtskräftigen) Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 23. Dezember 2016 seinen Abschluss fand und aufgrund dessen er einen Verweis erhielt. Nebst kleineren Verstössen im Zusammenhang mit dem Praxisbetrieb, welche einzeln als leicht eingestuft wurden, wurden seine Eisenmangelbehandlungen insgesamt als mittelschwere Pflichtverletzungen beurteilt. Es wurde festgehalten, dass der Umstand, dass diesbezüglich eine Mehrzahl von Verstössen vorlägen und er sich im Zusammenhang mit diesen Behandlungen nicht einsichtig zeige, für die Ausfällung einer Busse spreche. Die zügige Behebung der anderen Mängel und namentlich das bald dreissigjährige einwandfreie berufliche Vorleben im Kanton Zug seien aber zu seinen Gunsten zu werten, so dass die Massnahme auf einen Verweis beschränkt werden könne. Im Falle erneuter Pflichtverletzungen, insbesondere im Bereich der Eisenmangeltherapie, wären jedoch deutlich strengere Massnahmen zu prüfen. Grundlage für diesen Entscheid war massgeblich das von Prof. Dr. med. C. _____, am 3. Oktober 2016 erstellte Gutachten (GD 5.3/13-act. L74959). Der Experte beurteilte damals die Behandlung von 18 Patienten des Beschwerdeführers. In seinen Schlussfolgerungen hielt er fest, dass der Beschwerdeführer regelmässig Eiseninfusionen bei Patienten mit Symptomen des Eisenmangels ohne Anämie durchführe. Bei einem Grossteil dieser Patienten sei die Eisentherapie indiziert und in den meisten Fällen eine angepasste Eisendosis verabreicht worden. In drei Fällen sei die Gesamtdosis weit überschritten worden und habe zu einer Eisenüberladung geführt, welche potentiell zu einem Organschaden führen könne. Zudem gebe es Indizien, welche die Sorgfalt der Durchführung der Therapie in Frage stellten, nämlich die Behandlung mit Eiseninfusionen von Patienten ohne nachgewiesenen Eisenmangel, ohne Angaben über den Eisenstatus vor Beginn der Therapie, Verabreichung von unangemessen hohen Dosen entgegen den Angaben der offiziellen Empfehlungen im Kompendium, fehlende Wahrnehmung von Indizien, die für eine Eisenüberladung sprächen, keine Kontrolle des Ferritinwertes am

Ende der Eisenbehandlung und Fortsetzung der Eisentherapie trotz Nachweis einer homozygoten Hämochromatose Typ C282Y.

E. 17

Urteil V 2020 8 6.5.4 Damals wie heute beruft sich der Beschwerdeführer auf Experten, die wie er von den beiden beigezogenen Experten abweichende Lehrmeinungen vertreten würden. Gegenüber der SUVA äusserte er am 5. Februar 2014 betreffend den Patienten, auf dessen Klage hin überhaupt das erste Disziplinarverfahren ausgelöst wurde, sinngemäss u.a., dass selbst der Hersteller ungenügende Dosierungen für den notwendigen Eisenersatz vorschreibe und dass, wie er auch mit dem Hersteller besprochen habe und er mit zahlreichen Beispielen aus seiner Praxis dokumentieren könne, die Ferritinwerte häufig verfälscht seien und demzufolge in ganz seltenen Fällen brauchbar seien. Die "offiziellen" Eisenparameter seien virusabhängig stark veränderlich und könnten nur bedingt zur Diagnostik verwendet werden, was die "offizielle Medizin" trotz seiner Inputs nicht begriffen habe (GD 5.3/13-act. L61148). 6.5.5 Auch wenn das erste Disziplinarverfahren nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist, zeigt doch der Vergleich, dass beide Experten nicht zuletzt die mangelnde Dokumentation der Krankengeschichten beanstanden. Beide weisen nach, dass in nicht orthodoxer Weise und Dosierung und entgegen der herrschenden Lehre parenterale Eisenmengen mit grossem Potential einer Gesundheitsschädigung appliziert wurden. Es mag zutreffen, dass die (akademische) Medizin in der Frage von Eisenmangelkrankungen und deren Ursachen neue Behandlungsmethoden ins Auge fasst. Wie aber der Beschwerdeführer selber vorbrachte, bestehen zu der von ihm vertretenen Auffassung, welche Marker in welcher Anzahl und Häufigkeit die Durchführung von parenteralen Eisentherapien in – sogar von den Herstellervorgaben nach oben abweichenden – Dosierungen indizieren, noch keine Feldstudien. Sofern neue Wege beschritten werden, sollte erwartet werden, dass die "Versuche" in umfassende Studien eingebettet und die Vorzustände der Patienten bzw. die Auswirkungen der Therapien genauestens dokumentiert sind. Von einer in diesem Sinn übergeordnet kontrollierten Behandlung ist keine Rede. Dass sich Experten "interessiert" an seinen persönlichen Erkenntnissen zeigen, vermag die Glaubwürdigkeit des Gutachtens in keiner Weise zu erschüttern. Ihr "Interesse" sagt schon gar nichts darüber aus, ob die parenteralen Eisenapplikationen im konkreten Fall der E._____ indiziert oder gar schädlich waren. 6.5.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass es für das Gericht keinen triftigen Grund gibt, von den Einschätzungen des Gerichtsgutachters abzuweichen. Seine Aussagen sind klar, widerspruchsfrei und in der Begründung nachvollziehbar und damit überzeugend. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer seine Patientin E._____ durch nicht indizierte

E. 18

Urteil V 2020 8 parenterale Eiseninjektionen in ihrer Gesundheit gefährdet hat. Diese Behandlung stellt eine unsorgfältige und pflichtwidrige Berufsausübung dar, weshalb der Beschwerdegegner zu Recht die Verletzung der in Art. 40 lit. a MedBG normierten Berufspflicht durch den Beschwerdeführer bejaht hat. 7. Ist festgestellt, dass der Beschwerdeführer seine Berufspflichten in vorwerfbarer Weise verletzt hat, ist die Anordnung von Disziplinar massnahmen gemäss Art. 43 MedBG zu prüfen. Wie oben in Erwägung 4 dargelegt, steht hier eine teilweise Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung gestützt auf Art. 37 MedBG ausser Diskussion. Mit vom Beschwerdegegner geschützter Verfügung vom 30. August 2019 verbot die

Gesundheitsdirektion dem Beschwerdeführer definitiv, parenterale Eisentherapien durchzuführen und auferlegte ihm eine Busse von Fr. 3'000.–. Der Beschwerdeführer beantragt die vollständige Aufhebung der Disziplinar massnahmen, kann aber antragsgemäss allenfalls eine Verwarnung akzeptieren. Zur Begründung bringt er vor, dass seine Disziplinierung jedenfalls unverhältnismässig sei angesichts der Tatsache, dass die (bestrittene) Verletzung der Berufspflicht nur eine einzelne Patientin betreffe. Zudem sei diese – wenn überhaupt – nur abstrakt und nicht konkret gefährdet worden. Im ersten Disziplinarverfahren sei er in Bezug auf eine mehrfache Verletzung der Berufspflichten weniger hart sanktioniert worden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass bloss die Krankengeschichte von E._____ einer genauen Abklärung unterzogen wurde. Veranlasst wurde die Prüfung nur gerade dieses einen Falles aufgrund einer Meldung eines Vertrauensarztes einer Krankenkasse vom 16. Dezember 2018, worin dieser die Befürchtung äusserte, dass der Beschwerdeführer unfundierte und abstruse Diagnosen stelle und mit dieser Behandlung die 88-jährige Dame reell geschädigt habe. Es sei anzunehmen, dass dies kein Einzelfall sei und eine Gefährdung von weiteren Patienten zu befürchten sei. Wenn sich die Gesundheitsdirektion in der Folge ausschliesslich auf das eine Patientendossier fokussierte, kann der Beschwerdeführer daraus für sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das erste Disziplinarverfahren, welches notabene mit der Verfügung vom 23. Dezember 2016 nur knapp zwei Jahre vor der erneuten Beanstandung im Dezember 2018 sein Ende fand, hätte sein Bewusstsein für den sorgfältigen und pflichtgemässen Einsatz von parenteralen Eiseninfusionen schärfen sollen. Die in jenem Verfahren überprüften Eisenmangelbehandlungen wurden insgesamt als mittelschwere Sorgfaltspflichtverletzungen qualifiziert. Dass er damals mit einem blossen Verweis sanktioniert wurde, verdankte er der Tatsache, dass er die übrigen beanstandeten Mängel rasch behob und bis anhin einen langjährigen guten beruflichen Leumund hatte. Er wurde

E. 19

Urteil V 2020 8 aber explizit darauf hingewiesen, dass bei weiteren Pflichtverletzungen, insbesondere im Bereich der Eisenmangeltherapie, deutlich strengere Massnahmen geprüft werden müssten. Nur knapp zwei Jahre später wurden die Behörden wiederum mit dem, diesmal nicht von einem Patienten, sondern von einem Arzt geäusserten Verdacht konfrontiert, dass der Beschwerdeführer wieder in einem Fall ohne Notwendigkeit exzessiv Eisen verabreicht habe. Bei dieser Sachlage mit der dokumentierten und begutachteten Vorgeschichte durfte sich die Gesundheitsdirektion darauf beschränken, nur die eine Krankengeschichte zu prüfen, wäre doch eine Untersuchung aller mit Eisen therapierten Patienten und Patientinnen des Beschwerdeführers für alle Beteiligten äusserst zeit- und kostenaufwändig gewesen. Wie oben unter Erwägung 4.2 ausgeführt wurde, kann gestützt auf Art. 43 MedBG eine Busse zusätzlich zu einem definitiven Verbot der Berufsausübung für den ganzen oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums angeordnet werden. Die Gesundheitsdirektion verbot dem Beschwerdeführer definitiv die Durchführung von parenteralen Eisentherapien und auferlegte ihm gleichzeitig eine Busse von Fr. 3'000.–. Angesichts des hohen Schädigungspotentials dieser Therapien bei nicht sachgemässer Anwendung und der nicht einsichtigen Haltung des Beschwerdeführers wurde ihm das Verbot zu Recht auferlegt. Dasselbe gilt auch für die Busse. Bei einem Bussenrahmen bis zu Fr. 20'000.– ist die Höhe von Fr. 3'000.– nicht zu beanstanden. Im ersten Disziplinarverfahren wurde er nebst der (bescheidenen) Sanktion explizit darauf hingewiesen, dass eine weitere Pflichtverletzung insbesondere im Bereich der Eisentherapien strenger geahndet werden müsste. Dieser Hinweis hinderte ihn aber nicht

daran, seine Therapien nach seinen, von wissenschaftlichen Studien noch nicht erhärteten Thesen in für Experten nicht nachvollziehbarer Weise fortzuführen. Die angesetzte Höhe der Busse liegt jedenfalls im korrekten Ermessen der Vorinstanz, in welches das Verwaltungsgericht nicht einzugreifen hat. 8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Regierungsratsbeschluss in keinem Punkt zu beanstanden ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verwaltungsgericht erhebt für die Deckung des Verfahrensaufwands und die Kosten des Entscheids eine pauschale Spruchgebühr; diese beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.–. Sie richtet sich nach dem Zeit- und

E. 20

Urteil V 2020 8 Arbeitsaufwand des Gerichts und nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert und den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Streitsache. Das Verwaltungsgericht hat zur Konkretisierung der Kostenverordnung Richtlinien erlassen, die im Internet unter der Seite des Verwaltungsgerichts abrufbar sind (vgl. § 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, BGS 162.12). Zeit- und Arbeitsaufwand beurteilen sich unter anderem nach der Anzahl, Umfang und Komplexität der eingereichten Rechtsschriften und dem Umfang des Beweisverfahrens. Neben der Spruchgebühr können die Barauslagen verlangt werden. Diese umfassen insbesondere die Entschädigung von Sachverständigen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 der Kostenverordnung). Vorliegend holte das Gericht auf Antrag des Beschwerdeführers ein gerichtliches Gutachten ein und es wurden mehrere Schriften eingereicht. In Nachachtung der Richtlinien werden im vorliegenden Verfahren die Verfahrenskosten auf Fr. 7'000.– (davon Fr. 3'750.– Gutachterkosten) festgesetzt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– wird verrechnet, weshalb er noch Fr. 5'000.– zu bezahlen hat. Anspruch auf Parteientschädigung hat er bei vollständigem Unterliegen nicht. Da die Vorinstanzen in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, wird ihnen keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 21

Urteil V 2020 8 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.